



**UTA GEMBER**  
*Med. Masseurin & Podologin*



Kandelbachweg 2 · 68526 Ladenburg

Telefon: 06203 · 5714

**Heilkundliche Tätigkeiten des  
Podologen beim Diabetes und  
anderer Krankheitsbilder.**

**Sektorale Heilpraktikerprüfung  
als Lösung?**

Aktueller Überblick zum Stand  
sektoraler Heilpraktiker der Podologie

# Heilpraktikergesetz

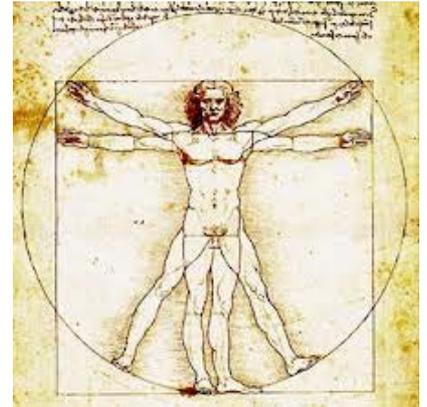
§1(1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

§5 Wer, ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt zu sein und ohne eine Erlaubnis nach § 1 zu besitzen, die Heilkunde ausübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. →1939

Auf das Gebiet eines Heilhilfsberufs beschränkte Erlaubnis (sektoraler Heilpraktiker)

- seit 1993 für Psychotherapie → BVerwG
- Seit 2006 für Physiotherapie → OVerwG Koblenz(RP)
- Seit 2009 für alle Bundesländer → BVerwG

# Was sind heilkundliche Tätigkeiten?



- Jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden beim Menschen → Heilpraktikergesetz §1 (2)
- Jede Berufstätigkeit zur Erkennung/Diagnose und Behandlung/Therapie von Krankheiten und körperlichen Beschwerden

# Was versteht man unter Krankheit?

- Eine Krankheit ist eine Störung der normalen physischen oder psychischen Funktionen, die einen Grad erreicht, der die Leistungsfähigkeit und das Wohlbefinden eines Lebewesens subjektiv oder objektiv wahrnehmbar negativ beeinflusst. Die Grenze zwischen Krankheit und Befindlichkeitsstörung ist fließend.
- *Sozialversicherungsrechtlich* wird unter Krankheit das Vorhandensein einer Störung verstanden, die eine Behandlung im Sinne von medizinischer Therapie und Krankenpflege erfordern und eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. (DocCheck Lexikon)

Der Begriff Krankheit ist nicht eindeutig im Gesetz definiert:

Durch Rechtsprechungen hat sich ein Begriff entwickelt, der folgende Komponenten umfasst:

- Krankheit im Sinne des fünften Buches des Sozialgesetzes (SGB V) ist ein regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der entweder Behandlungsbedürftigkeit oder zugleich oder allein Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.
- Regelwidrigkeit liegt vor, wenn Abweichen von der durch das Leitbild des gesunden Menschen geprägten Norm auftreten.
- Behandlungsbedürftigkeit liegt vor, wenn der Zustand mit ärztlicher Kunst einer Behandlung mit dem Ziel der Heilung, Besserung, Verhütung von Verschlimmerung oder der Linderung von Schmerzen zugänglich ist. Krankheit beginnt mit der Behandlungsbedürftigkeit und nicht mit der Heilbehandlung.



# Krankheiten in der Podologie

- Diabetes mellitus mit allen Folgeerkrankungen (Angiopathie, Neuropathie, Charkot-Fuß, etc.)
- Dermatologische Erkrankungen am Fuß (Ekzeme, Mal perforans, etc.)
- Orthopädische Erkrankungen am Fuß (Fußfehlstellungen, Arthrosen, etc.)
- Geriatriische Erkrankungen (Parkinson, Demenz, etc.)
- Phlebologische Erkrankungen (Varikosis, Ödeme, etc.)
- Innere Erkrankungen (Herz-Kreislauf)
- 
- 
- 
-

# Podologengesetz

## §3

Die Ausbildung soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs insbesondere dazu befähigen, durch Anwendung geeigneter Verfahren nach den anerkannten Regeln der Hygiene allgemeine und spezielle fußpflegerische Maßnahmen selbständig auszuführen, pathologische Veränderungen oder Symptome von Erkrankungen am Fuß, die eine ärztliche Abklärung erfordern, zu erkennen, unter ärztlicher Anleitung oder auf ärztliche Veranlassung medizinisch indizierte podologische Behandlungen durchzuführen und damit bei der Prävention, Therapie und Rehabilitation von Fußerkrankungen mitzuwirken (Ausbildungsziel).

# Was darf der Podologe?

- spezielle fußpflegerische Maßnahmen selbständig ausführen
- pathologische Veränderungen erkennen
- Symptome von Erkrankungen am Fuß erkennen
- medizinisch indizierte podologische Behandlungen unter ärztlicher Anleitung oder auf ärztliche Veranlassung durchführen
- bei Prävention, Therapie und Rehabilitation von Fußerkrankungen mitwirken

# Was darf der sektorale HP (Podologie)?

- alles was der Podologe darf
- selbständige Erhebung von Diagnosen
- medizinische Indikationsstellung
- Durchführung von Heil- oder Linderungsmaßnahmen im Falle von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden beim Mensch (Heilkunde am Fuß)

# Was darf der (sektorale) Heilpraktiker nicht?

- **Arzneimittelgesetz (AmG)**  
Der Heilpraktiker darf keine verschreibungspflichtigen Medikamente verschreiben.
- **Betäubungsmittelgesetz (BtmG)**  
Der Heilpraktiker darf keine Betäubungsmittel verschreiben
- **Infektionsschutzgesetz (IfSG)**  
Der Heilpraktiker darf keine Erkrankungen behandeln die im IfSG genannt sind
- **Hebammengesetz**
- Der Heilpraktiker darf keine Geburtshilfe leisten
- **Röntgengesetz**  
Der Heilpraktiker darf nicht röntgen
- **Durchführungsverordnung zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens**  
Der Heilpraktiker darf keine Leichenschau vornehmen  
Der Heilpraktiker darf keine Totenscheine ausstellen
- **Strafprozessordnung**  
Der Heilpraktiker darf keine Untersuchungen und Blutproben zur Feststellung von strafbaren Handlungen tätigen
- **Gesetz zur Ausübung der Zahnheilkunde**  
Der Heilpraktiker darf keine Untersuchung oder Behandlung der Zähne und des Zahnfleisches durchführen.
- **Reichsversicherungsordnung (SGB)**  
Der Heilpraktiker darf keine Maßnahmen durchführen, welche die RVO betreffen
- **Kastrationsschutzgesetz**
- **Heilpraktikergesetz**  
Der Heilpraktiker darf keine Ausübung der Heilkunde im Umherziehen ausüben
- **Reha**  
Der Heilpraktiker darf keine Kuren verordnen

# Welche Bundesländer erteilen die Erlaubnis?

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Hamburg
- Schleswig-Holstein

# Konflikte im Podologenalltag

- Delegation in Form der HMV nur bei einem spezifischen Krankheitsbild möglich (DFS) ABER: es gibt auch medizinisch indizierte Erkrankungen ohne DFS
- Patienten „überspringen“ den Arzt und gehen mit ihrem Fußproblem direkt zum Podologen
- nicht alle Ärzte rezeptieren auf Privatverordnung
- Grenzen zwischen medizinischer und pflegerischer Fußpflege sind fließend
- Beratung des Patienten (Bsp. Onychomykose)
- Unterschiedliche Besteuerung von medizinischer und pflegerischer Fußpflege

# Wer erteilt die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde?

Über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde entscheidet die zuständige Kreisverwaltungsbehörde. In der Regel ergeht die Entscheidung unter Beteiligung der Abteilung oder des Fachbereichs Gesundheit der Kreisverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt)

# Welche Voraussetzungen muß der Podologe für das Erlaubnisverfahren beim Gesundheitsamt mitbringen?

- mind. 25 Jahre (Geburtsurkunde)
- tabellarischer Lebenslauf
- Abschlusszeugnis über die Ausbildung zum Podologen
- Führungszeugnis
- ein ärztliches Attest aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller in physischer und psychischer Hinsicht geeignet ist, die Tätigkeit eines Heilpraktikers auszuüben
- eine Erklärung darüber, ob gegen die Antrag stellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist

# Wann und wie findet die Überprüfung beim Gesundheitsamt statt?

- die zuständigen Gesundheitsämter sollen je Halbjahr einen Überprüfungsdurchgang durchführen
- Die Ladungen zu jedem Teil der Überprüfung sollen spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Termin an die Antragstellenden versandt werden.
- Die Überprüfung wird ausschließlich mündlich durchgeführt.
- Die Überprüfung soll pro Person 20 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten. Dabei sollen die einschlägige fachliche Vorbildung und das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet der Antrag stellenden Person berücksichtigt werden.

# Welche Personen führen die Überprüfung durch?

a) Eine Fachärztin bzw. ein Facharzt aus einem klinisch-praktischen Fachgebiet, in dem Krankheitsbilder behandelt werden, die auch in dem von der Antrag stellenden Person beabsichtigten Tätigkeitsgebiet relevant sind oder eine Ärztin bzw. ein Arzt, die bzw. der als Lehrkraft an einer Berufsfachschule für den Heilhilfsberuf tätig ist, der Gegenstand der Überprüfung ist.

b) Ein Inhaber einer unbeschränkten Heilpraktikererlaubnis oder einer auf das Gebiet beschränkten Heilpraktikererlaubnis, das Gegenstand der Überprüfung ist.

Eine Ausnahme von Buchst. a ist möglich, wenn die Ärztin bzw. der Arzt des Gesundheitsamts selbst eine einschlägige Facharztkompetenz besitzt; in diesem Fall sollen zwei Beisitzende nach Buchst. b herangezogen werden.

# Was wird überprüft?

Es ist eine auf das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet (z. B. Podologie) eingeschränkte Überprüfung durchzuführen.

Dabei hat die Antrag stellende Person zu zeigen, dass sie ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit auf ihrem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet gegenüber der den Ärztinnen und Ärzten und den allgemein als Heilpraktikerin und Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen Behandlungen besitzt und ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf die einschlägigen Krankheitsbilder hat.

Außerdem sind Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde nachzuweisen (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. August 2009)

Die Antrag stellende Person hat nachzuweisen, dass sie bei im Rahmen des ausgeübten Heilhilfsberufs typischen Beschwerdebildern in der Lage ist, unter Berücksichtigung differenzialdiagnostischer Erwägungen eine (Erst-)Diagnose zu stellen und dabei zu erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weiter gehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für die der Patient an eine Ärztin oder einen Arzt zu verweisen ist (z. B. radiologische Abklärung, Messung der Knochendichte).

# Was wird **nicht** überprüft?

Die Befähigung, eine *umfassende ärztliche Differenzialdiagnose* zu stellen, ist nicht Gegenstand der Überprüfung.

Nicht Gegenstand der Überprüfung sind ebenso *Kenntnisse und Fähigkeiten, welche die Antrag stellende Person für das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet nicht benötigt* oder die sie *aufgrund ihrer Ausbildung als Podologe/in schon besitzt*.

# Zweck der Überprüfung (1)

Ziel der Überprüfung ist es festzustellen, ob die Ausübung der Heilkunde durch die Antrag stellende Person eine *Gefahr für die Volksgesundheit* bedeuten würde.

Sie ist andererseits aber keine Prüfung im Sinn einer Leistungskontrolle zur Feststellung einer bestimmten Befähigung. Daraus folgt, dass sie sich auf die Feststellung beschränken muss, ob der Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der Antrag stellenden Person Anhaltspunkte dafür bietet, dass eine heilkundliche Tätigkeit durch sie zu einer Schädigung der menschlichen Gesundheit führen könnte.

# Zweck der Überprüfung (2)

In diesem Rahmen muss die Überprüfung allerdings die wesentlichen Gegenstände umfassen, die für eine solche Feststellung erheblich sind. Hierzu gehören notwendigerweise diejenigen fachlichen *Grundlagenkenntnisse der Medizin*, ohne deren Beherrschung heilkundliche Tätigkeiten mit Gefahren für die menschliche Gesundheit verbunden sein können.

Ebenso sind die hinreichende *Beherrschung der deutschen Sprache* und *Kenntnisse der einschlägigen gesundheitsrechtlichen Vorschriften* zu überprüfen. Durch die Überprüfung muss insbesondere auch festgestellt werden können, ob die Antrag stellende Person die Grenzen ihrer Fähigkeiten und der Handlungskompetenzen von Heilpraktikern klar erkennt, sich der Gefahren bei einer Überschreitung dieser Grenzen bewusst ist und bereit ist, ihr Handeln entsprechend einzurichten.

# Was heißt das in der Umsetzung?

- es gibt keine verpflichtende Berufs- oder Prüfungsordnung
- jedes Gesundheitsamt gestaltet die mündliche Prüfung individuell → abhängig vom prüfenden Arzt
- es gibt keine Wissensgebieteinschränkung
- es existieren keine Prüfungsfragen oder Lernkataloge
- es gibt keine staatlich zugelassene HP-Schulen, sondern nur private Einrichtungen → Sinnhaftigkeit von teuren Prüfungsvorbereitungskursen fraglich

# Dies überprüft das Karlsruher Gesundheitsamt

1. Kenntnisse in Berufs- und Geseteskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde.
2. Kenntnisse der Anatomie und Physiologie einschließlich der pathologischen Anatomie und Pathophysiologie.
3. Kenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von häufigen Krankheiten, insbesondere Stoffwechselkrankheiten, Herz-Kreislaufkrankheiten einschließlich Gefäßerkrankungen, Erkrankungen des Bewegungsapparates, degenerativen und übertragbaren Krankheiten, bösartigen Neubildungen, rheumatische und Autoimmunerkrankungen.
4. Kenntnisse über Ursachen, Differentialdiagnose und Komplikationen von Erkrankungen des Fußes.
5. Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle.
6. Klinische Untersuchungsmethoden
7. Bedeutung grundlegender Laborwerte.
8. Kenntnisse der grundlegenden medizinischen Fachterminologie.
9. Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisationsmaßnahmen

# Und die Kosten?

Die Kosten des Überprüfungsverfahrens trägt die Antrag stellende Person.

Beispiel Gesundheitsamt Karlsruhe:

- Mündliche Überprüfung: 335,- €
- Erlaubniserteilung: 175,- €
- Antragsrücknahme: 33,- €
- Ablehnungsbescheid: 135,- €
- Unentschuld. Fernbleiben v. d. Überprüfung: 335,- €

# Wie lautet die rechtlich korrekte Berufsbezeichnung?

Auf die Führung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“ bzw. „Heilpraktikerin“ kann nicht verzichtet werden, wobei die Einschränkung hinsichtlich des Tätigkeitsbereichs deutlich zu machen ist.

Eine gesetzlich vorgeschriebene Berufsbezeichnung gibt es nicht, die geführte Bezeichnung darf jedoch nicht irreführend im Sinn des Heilmittelwerberechts und des Wettbewerbsrechts sein.

Als rechtlich unbedenklich kann der Antrag stellenden Person danach die Verwendung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker bzw. Heilpraktikerin, beschränkt auf das Gebiet der ... [z. B. Podologie]“ empfohlen werden.

Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 07.02.2011 ist der Begriff „Heilpraktiker für Psychotherapie“ zulässig und nicht irreführend. Das muss natürlich in gleicher Weise dann auch gelten für den sektoralen Heilpraktiker in der Physiotherapie mit der Folge, dass die Bezeichnung „Heilpraktiker für Physiotherapie“ nicht irreführend sein dürfte.

(OVG Lüneburg vom 07.02.2011, Az. 8 LA 71/10)

# Kosten der Behandlungen

## Podologe:

- HMV - nach Kassensatz
- Privatrezept - Verzeichnis der beihilfefähigen Höchstbeträge für ärztlich verordnete Heilmittel (Bundesbeihilfeverordnung)-> Stand:1992!
- Ohne Verordnung – freie Vereinbarung (Preisliste)

## Heilpraktiker:

- Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) von 1985 → Berechnungshilfe für die Rechnungsstellung
- Freie Vereinbarung

# Wie ist das mit der Umsatzsteuer?

Heilpraktiker üben ihren Beruf eigenverantwortlich aus und zählen zu den freien Berufen im Sinne des § 18 EStG.

Steuerbefreit sind aus sozialen Gründen Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, **Heilpraktiker**, Physiotherapeut, Hebamme oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden. Eine heilberufliche Leistung liegt aber nur dann vor, wenn es sich um eine Leistung handelt, bei der ein therapeutischer Zweck im Vordergrund steht. Nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil v. 6.11.2003, C-45/01; Urteil v. 20.11.2003, C-307/01) fallen unter die Heilbehandlung:

Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und so weit wie möglich Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen.

Maßnahmen, die nur der Steigerung des allgemeinen Wohlbefindens dienen, sind keine Heilbehandlungen. Nicht entscheidend ist in diesem Fall, ob die Leistung von einem Angehörigen eines Heilberufs erbracht wird.

# Steuerlich Beachtenswert

- Das Bundesfinanzministerium (BMF) stellt klar, dass unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG **nicht** die Tätigkeiten fallen, die nicht Teil eines konkreten, individuellen, der Diagnose, Behandlung, Vorbeugung und Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen dienenden Leistungskonzepts sind.
- Eigenverantwortlich dürfen nur Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und **Heilpraktiker** körperliche oder seelische Leiden behandeln. Werden Behandlungen von Angehörigen anderer Gesundheitsfachberufe ausgeführt, kann die Steuerbefreiung nur in Frage kommen, wenn die Leistung aufgrund einer ärztlichen Verordnung, einer Verordnung eines Heilpraktikers oder im Rahmen einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt wird.

# Versicherungen

- Rentenversicherungspflicht entfällt für die Tätigkeit als Heilpraktiker
- Berufshaftpflichtversicherung muss erweitert werden
- keine Pflichtmitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege / BGW laut §4 SGB VII (3)

# Welche Vorteile/Nachteile bringt der sHP mit sich?

- mehr Therapiefreiheit
- unabhängig von der Delegation des Arztes
- Umsatzsteuerbefreiung auch ohne ärztl. Verordnung möglich
- höhere Verantwortung
- Bei Patienten mit HMV ändert sich nichts

# Fallbeispiele

- Diabetiker ohne DFS mit entzündetem calvus mollis
- Unguis incarnatus Stadium 3a
- Unguis convolutus nach rez. Ung.incarnati
- Onychomykose
- Verrucabefall an der Fußsohle

**Die Unterlagen zu dieser Fortbildung  
findet man unter:**

<http://login.praxis-gember.de>



# Massage- & Podologiepraxis Uta Gember

Med. Masseurin & Podologin



## Die Praxis mit Hand und Fuß

Home

Leistungen

Die Praxis

Hygiene

Info für Patienten

Nützliche Links

Praxiskamera

Kontakt

Impressum

Login

Klick

### Herzlich Willkommen!

Der Podologe arbeitet im Bereich der medizinischen Fußpflege. Er unterstützt den Dermatologen und Orthopäden bei seiner Tätigkeit und arbeitet eng mit angrenzenden Berufen zusammen.

Er führt selbständig fußpflegerische & medizinische Behandlungsmaßnahmen durch und erkennt eigenständig pathologische Veränderungen am Fuß, die ärztliche Behandlung erfordern.

Der Podologe gilt somit als Mittler zwischen Patient, Arzt, Orthopädienschuhmacher oder auch Physiotherapeut.

Mit dem in Kraft treten des Gesetzes über den Beruf der Podologin, bzw. des Podologen, wurde die Berufsbezeichnung gesetzlich geschützt und offiziell als Medizinal-Fachberuf anerkannt.

### Weitere Informationen

Schauen Sie unter → [Info-für-Patienten](#), sowie → [Zu-meiner-Person](#), um mehr zu erfahren, oder klicken Sie auf → [Sitemap](#) für eine allgemeine Übersicht!

### Sie haben Fragen?

Bei Fragen oder Terminwunsch erreichen Sie mich telefonisch in meiner Praxis, während meiner → [Öffnungszeiten](#), unter der Rufnummer: **(06203) 5714** oder per → [Kontaktformular](#) rund um die Uhr.



*"Die Qualität und Leistung meiner Behandlungen steht bei mir, im Sinne meiner Patienten, an erster Stelle!"*

*"Auch die strikte Einhaltung strenger Hygiene ist in meiner Praxis selbstverständlich!"*



Sie haben Fragen?  
Tel: (06203) 5714

Meine Praxis ist Mitglied im:



Zentralverband der Podologen  
und Fußpfleger Deutschlands  
e.V.



Verband Physikalische  
Therapie



# Massage- & Podologiepraxis Uta Gember

Med. Masseurin & Podologin



## Die Praxis mit Hand und Fuß

Home

Leistungen

Die Praxis

Hygiene

Info für Patienten

Nützliche Links

Praxiskamera

Kontakt

Impressum

Login

## Login

### Benutzeranmeldung

Geben Sie Ihren Benutzernamen und Ihr Passwort ein, um sich an der Web-Site anzumelden:

Anmelden

Benutzername:

Passwort:

**Mit Benutzernamen und Passwort anmelden**

[Passwort vergessen?](#)

→ [Noch kein Mitglied? Hier können Sie sich registrieren.](#)

**... oder sich registrieren um Zugang zu erhalten**

*"Die Qualität und Leistung meiner Behandlungen steht bei mir, im Sinne meiner Patienten, an erster Stelle!"*

*"Auch die strikte Einhaltung strenger Hygiene ist in meiner Praxis selbstverständlich!"*

 Sie haben Fragen?  
Tel: (06203) 5714

Meine Praxis ist Mitglied im:



Zentralverband der Podologen und Fußpfleger Deutschlands e.V.



Verband Physikalische Therapie

**QUIDQUID AGIS, PRUDENTER AGAS  
ET RESPICE FINEM**

**Was du auch tust, handle klug und  
bedenke das Ende**